



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

3 StR 293/04

vom  
26. August 2004  
in der Strafsache  
gegen

wegen Einfuhr von Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge u. a.

Der 3. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 26. August 2004 einstimmig beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kleve vom 21. April 2004 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend zu den Ausführungen des Generalbundesanwalts bemerkt der Senat:

Zu der von der Revision vermißten Aufklärung brauchte sich das Landgericht schon deshalb nicht gedrängt zu sehen, weil es für die Strafmilderung nach § 31 Nr. 1 BtMG auf die gerichtliche Überzeugung von einem tatsächlich eingetretenen Aufklärungserfolg ankommt. Die Hauptverhandlung ist nicht dazu da, einen Aufklärungserfolg herbeizuführen (vgl. Weber, BtMG 2. Aufl. § 31 Rdn. 114 m. w. N.).

Tolksdorf

von Lienen

Miebach

Graf

Pfister